

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntgabe von Klassenspiegeln in der Schule.....	2
Bekanntgabe von Zensuren unter namentlicher Nennung der Schüler.....	2
Bestellung eines schulischen Datenschutzbeauftragten.....	3
Fotos und Namen von ehemaligen Schülern auf privater Homepage .....	3
Videoüberwachung an Schule .....	5
Entsorgung von Bewerbungsunterlagen .....	6
Gewinnspiele und unerwünschte Werbenachrichten (Spam) .....	6
Fallen Daten von Hunden und von "Frauchen" und "Herrchen" unter den Schutzbereich des BDSG? .....	7
Videoüberwachung der Patiententoilette in einer Arztpraxis .....	8
Bestellung eines IT-Leiters zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten .....	9
Häusliche Gewalt – Datenübermittlung der Polizei an eine Beratungsstelle .....	9
Zugriff auf das Pass- und Personalausweisregister zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten .....	10
Beschäftigtendaten im Internet .....	10
VHS-Anmeldung nicht per Postkarte.....	12
Videoüberwachung im Café .....	12
Festplatte und USB-Datenträger auf Flohmärkten und Internetauktionen, Reklamation defekter Datenträger .....	13
Einsatz von Kameraattrappen durch die Kommunalverwaltung .....	14
Auskunftei speichert dienstliche Funktion und Ehrenamt als Bonitätsmerkmal .....	14
Falsche Daten bei einer Auskunftei und Speicherung über fünf Jahre hinaus.....	14
Fotos im Kindergarten/Schule.....	15
Kfz-Versicherung gibt Daten des Geschädigten an einen Gutachter zur Bewertung weiter .....	17
Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf einer Onlineauktions-Plattform.....	18
Webcams am Strand .....	18
Werbung trotz Widerspruchs.....	19
Werbeanschreiben nur mit Hinweis auf Widerspruchsrecht.....	19

## **Bekanntgabe von Klassenspiegeln in der Schule**

Lehrkräfte fragen sich immer wieder, ob Klassen- oder Notenspiegel gegenüber Schülern und Eltern bekanntgegeben werden dürfen. Eltern wiederum möchten wissen, ob sie die Bekanntgabe von den Lehrkräften verlangen können.

In der Regel enthalten Klassenspiegel lediglich statistische Daten zur Anzahl der erzielten Noten, so dass kein Personenbezug gegeben ist. Die Abgabe eines Klassenspiegels ist deshalb innerhalb des Klassenverbandes zulässig, soweit dieser lediglich Daten in anonymisierter Form enthält.

Eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Bekanntgabe ist nicht erforderlich.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat kein Verbot von Zensurenspiegeln in der vorgenannten Form ausgesprochen; es hat sie aber auch nicht empfohlen. Somit entscheidet die Lehrkraft, ob sie einen Klassenspiegel bekanntgibt.

Da eine Verpflichtung zur Bekanntgabe nicht besteht, kann von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten keine Bekanntgabe verlangt werden.

## **Bekanntgabe von Zensuren unter namentlicher Nennung der Schüler**

Eine Lehrkraft trägt die in Klassenarbeiten erlangten Zensuren der Schülerinnen und Schüler einer Klasse sowie die Zensuren für die mündliche Beteiligung am Unterricht unter Nennung der Namen der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Klasse laut vor.

Darf die Lehrkraft das überhaupt? Sind die „schlechten“ Schülerinnen und Schüler vor dann ggf. zu befürchtender Verachtung oder Mobbing der anderen Schüler zu schützen?

Die Bekanntgabe von Zensuren im Unterricht vor der Klasse ist davon abhängig, ob dies pädagogisch notwendig oder sinnvoll ist. Die Entscheidung darüber, ob die Zensuren vor der Klasse oder im Einzelgespräch mit der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler genannt werden, ist nach Auffassung des Niedersächsischen Kultusministeriums abhängig von der jeweiligen Situation der Klasse und „muss von den Lehrkräften vor Ort in eigener pädagogischer Verantwortung in Kenntnis der Situation in der Lerngruppe getroffen werden“. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Noten vor der Klasse besteht nicht und wird durch den Runderlass des Kultusministeriums „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ auch nicht gefordert.

Im Ergebnis bedeutet das, dass jede Lehrkraft selbst entscheiden muss, in welcher Art und Weise sie die Noten mitteilt.

Die Lehrkraft muss im Einzelfall beurteilen, ob es aufgrund der konkreten Situation in der jeweiligen Klasse aus pädagogischer Sicht erforderlich ist, die Noten entweder vor der Klasse oder im Einzelgespräch bekannt zu geben. Dies deckt sich auch mit der Erforderlichkeitsprüfung des § 31 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes, wonach eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler zulässig ist, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule erforderlich ist.

Soweit die Lehrkraft unter Berücksichtigung des oben Genannten die Bekanntgabe vor der Klasse für erforderlich hält, sollte allerdings eine Bekanntgabe in der Form erfolgen, dass insbesondere die schlechten Schüler gegenüber den anderen Schülern nicht gedemütigt werden oder dies nicht in der Folge zu negativen Reaktionen (Verachtung, Mobbing) der Mitschüler führt.

## **Bestellung eines schulischen Datenschutzbeauftragten**

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Schulen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben.

Gemäß § 8a Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) hat jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Zu diesen öffentlichen Stellen gehören ebenfalls Schulen. Daher gelten die Vorgaben des NDSG auch für Schulen, so dass jede Schule einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat.

Das können auch Personen sein, die nicht bei der Schule beschäftigt sind, etwa der behördliche Datenschutzbeauftragte des Schulträgers. Zulässig ist es auch, dass mehrere Schulen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen. Ihnen müssen jedoch angemessene zeitliche Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Verfügung stehen.

Nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Rechten der behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen unter Themen/Stichworte - Datenschutzbeauftragte - Behördliche Datenschutzbeauftragte entnommen werden

([http://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=25612&article\\_id=87289&psmand=48](http://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=25612&article_id=87289&psmand=48)).

## **Fotos und Namen von ehemaligen Schülern auf privater Homepage**

Jeder fragt sich irgendwann einmal, was eigentlich aus den Schulfreunden von früher geworden ist.

Um ehemalige Schulfreunde wiederzufinden, Fotos aus der Schulzeit anzusehen oder Ehemaligentreffen zu organisieren, entdecken technikbegeisterte Ehemalige in letzter Zeit vermehrt die Möglichkeiten des Internets, für „ihre“ alte Schule selber eine Ehemaligenseite auf einer privaten Homepage zu erstellen, sofern nicht die Schule eine entsprechende Seite auf der Schulhomepage anbietet.

Darf aber jeder ehemalige Schüler die Fotos und Namen seiner ehemaligen Mitschülerinnen und Mitschüler und ehemaligen oder ggf. noch an der Schule tätigen Lehrer oder anderen Schulmitarbeiter, Elternteilen oder sonstigen Personen auf einer selbsterstellten Ehemaligenseite im Internet veröffentlichen?

Bei privat erstellten Ehemaligen-Homepages handelt es sich um private Homepages und nicht um Homepages von den Schulen als öffentliche Stellen. Die Verantwortung für die Inhalte der Homepage obliegt somit der einstellenden Privatperson – dem Betreiber der Homepage; Veröffentlichungen auf entsprechenden Homepages unterfallen damit nicht den Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Wenn jemand mit der Einstellung seiner personenbezogenen Daten auf einer

privaten Ehemaligen-Homepage nicht einverstanden ist, müsste er demnach privatrechtlich gegen den Betreiber der Homepage vorgehen.

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos bildet das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), welches das Recht an eigenen Bild beschreibt. Hiernach dürfen gem. § 22 Satz 1 Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG dürfen Bilder bzw. Bildnisse in bestimmten Ausnahmefällen (z.B. bei absoluten Personen der Zeitgeschichte wie Staatsoberhäupter, Sportler oder Künstler auch ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung zur Schau gestellt werden (siehe hierzu auch den Artikel unter Themen/Bildung/Schulen).

Die Darstellung von Schülern, Lehrkräften sowie Mitarbeitern von Schulen ist mit den Ausnahmetatbeständen des § 23 Abs. 1 KunstUrhG z.B. regelmäßig jedoch nicht vereinbar. Dieses gilt auch für ehemalige Schüler und ehemalige oder noch im Schuldienst aktive Lehrkräfte sowie Mitarbeiter von Schulen. Die Vorlage einer Einwilligung ist somit zwingende Voraussetzung für die Einstellung der Fotos ins Internet. Die Einwilligung kann nur von den ehemaligen Mitschülern, Lehrkräften und den Mitarbeitern selbständig geleistet werden, da nur sie in datenschutzrechtlicher Hinsicht selbstständig handlungsfähig sind.

Aufgrund der stets gegenwärtigen Gefahr eines Missbrauchs der Bilder durch Dritte sollte die Einwilligungserklärung die Ehemaligen auf die weltweite Verbreitung im Internet und dabei insbesondere auf die aus der Veröffentlichung resultierenden Risiken (weltweite Abrufbarkeit der Bilder, Veränderbarkeit, nichtlegitimierte Nutzung usw.) hinweisen. Die Einwilligungserklärung sollte stets individuell für jede Einzelperson gefertigt werden und sollte darüber hinaus auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung verweisen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Einwilligungserklärung sind Angaben dazu, gegenüber wem (Verfasser der privaten Homepage der Ehemaligen) die Erklärung abgegeben wird.

Gut zu wissen: Die Verbreitung von Bildern entgegen den Vorschriften des Kunsturhebergesetzes kann gem. § 33 Abs. 1 KunstUrhG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Da es sich bei der Einstellung von Fotos auf einer Ehemaligen-Homepage in der Regel nicht ausschließlich um Fotos handeln wird, die der Betreiber der Homepage (z.B. in der Schulzeit oder auf Ehemaligentreffen) selbst erstellt hat, sondern die dieser von anderen, z.B. ehemaligen Mitschülern, zur Verfügung gestellt bekommen hat, ist auch bei Vorliegen einer Einwilligung einer abgebildeten Person zu beachten, dass der Betreiber der Homepage von demjenigen, der das Foto aufgenommen hat, eine Erlaubnis zur Einstellung ins Internet einholen muss.

Fotos sind nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) als Lichtbildwerke nach § 2 Absatz 1 Nr.5 und Absatz 2 UrhG oder als Lichtbilder nach § 72 UrhG geschützt. Der Schutz besteht unabhängig davon, ob das Motiv von einem professionellen Fotografen aufgenommen wurde oder ob es sich um eine Aufnahme aus dem privaten Bereich handelt. Jedem Fotografierenden stehen Verwertungsrechte nach § 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu, nach denen ihm das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG obliegt. Danach ist eine Internet-Nutzung von Fotos auch für private - nicht wirtschaftlich ausgerichtete - Zwecke nicht ohne Zustimmung des Fotografierenden zulässig, weil ansonsten durch das Ins-Netz-Stellen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

verletzt würde, da die Fotos einer unbestimmten Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt werden.

Wird einem Fotografierenden die Einstellung von ihm erstellten Fotos im Internet bekannt, kann er im nachhinein Schadensersatz und Unterlassung verlangen.

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Namen von ehemaligen Schülern, ehemaligen oder noch an der Schule tätigen Lehrern oder Schulmitarbeitern oder sonstigen Personen bildet § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach § 4 Absatz 1 BDSG ist die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (hier: Namen) nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Eine Einstellung von personenbezogenen Daten auf einer Ehemaligen-Homepage, bei der es sich nicht um eine reine Nutzung der personenbezogenen Daten für persönliche oder familiäre Tätigkeiten handelt, sondern um eine weltweite Veröffentlichung personenbezogener Daten anderer Personen im Internet, ist weder durch das BDSG noch andere Rechtsvorschriften erlaubt.

Somit ist die Einstellung von Namen und anderen personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülern, Lehrern usw. auf einer privaten Homepage nur zulässig, wenn die betroffenen Personen in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben. Der Betreiber einer Homepage hat somit von allen Personen, die er benennen möchte, entsprechende Einwilligungen einzuholen.

## Videüberwachung an Schule

Durch die Berichterstattung in einer Tageszeitung wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen auf eine Videoüberwachung an einer öffentlichen Schule aufmerksam.

Nach Anforderung und Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen - Vorabkontrolle und Verfahrensbeschreibung - sowie zusätzlicher Lagepläne und Lichtbilder stellte sich heraus, dass die gesamte Anlage mit neun Videokameras und einem Aufzeichnungsgerät nicht gesetzeskonform betrieben wurde.

An der betroffenen Schule wurde eine 24-stündige Flur- und Schulhofüberwachung durchgeführt, um Diebstähle, Sachbeschädigungen und körperliche Übergriffe zu verhindern.

Bei der Anwendung des § 25 a Nds. Datenschutzgesetz wurde allerdings übersehen, dass es eine spezialgesetzliche Regelung im Nds. Schulgesetz gibt, die persönliche Aufsichtspflichten der Lehrerschaft oder anderer betrauter Personen vorsieht. Diese Aufsichtspflichten können nicht durch eine optisch-elektronische Anlage ersetzt werden.

Weiterhin wurden die aus dem Nds. Personalvertretungsgesetz und dem Nds. Schulgesetz resultierenden Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte für die Personalräte, die Gesamtkonferenz, den Schulleiternrat und die Klassenelternschaften nicht beachtet.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der überwachten Bereiche war zwar vorhanden, wies aber die verantwortliche Stelle nicht aus.

Nach Umsetzung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte wäre lediglich eine konstante Videoüberwachung der Fahrradständer und eine zeitlich beschränkte Videoüberwachung des Schulhofes (außerhalb des Schulbetriebes) möglich gewesen.

Die Schule entschied sich jedoch für den vollständigen Abbau der Überwachungsanlage.

### **Entsorgung von Bewerbungsunterlagen**

Ein Unternehmen forderte zur Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle und zur Übersendung von Bewerbungsunterlagen auf. Auf diesem Wege gelangte das Unternehmen in den Besitz von Lebenslauf, Foto, Zeugnissen und anderen Daten über eine große Anzahl von Bewerbern. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsorgte das Unternehmen diese Bewerbungsunterlagen zusammenhängend nach Bewerbern in einem offen zugänglichen Altpapiercontainer. Die Unterlagen wurden von Dritten entdeckt und an die Polizei weitergeleitet.

Diese Entsorgung von Bewerbungsunterlagen anderer Personen stellt eine unzulässige Datenverarbeitung nach § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar und zog ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG nach sich.

Werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten so entsorgt, dass sie für Dritte zugänglich werden, liegt hierin eine nach § 4 BDSG unzulässige Datenverarbeitung. Verarbeiten ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG u.a. das Übermitteln von personenbezogenen Daten. Dabei ist Übermitteln gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG das Bekanntgeben gespeicherter personenbezogener Daten an einen Dritten. Die Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch dritte Personen genügt hierbei. Daher ist es unerheblich, ob die Unterlagen offen oder verschlossen in einem Karton entsorgt werden, oder ob die Unterlagen schlicht in einem öffentlich zugänglichen Bereich liegen gelassen oder in einen Altpapiercontainer geworfen werden. Denn da jedenfalls keine sofortige Vernichtung der Unterlagen erfolgte, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme durch eine unbekannte Anzahl dritter Personen.

Das Unternehmen war als ausschreibende Stelle verantwortlich für den richtigen Umgang mit nicht mehr benötigten Unterlagen und sah sich daher mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren konfrontiert.

### **Gewinnspiele und unerwünschte Werbenachrichten (Spam)**

Ein Petent beschwerte sich über den Eingang unerwünschter Werbenachrichten (Spam), die er nahezu zeitgleich von drei verschiedenen Absendern erhalten hatte. Nach eigener Aussage ging er mit seiner Mailadresse sehr zurückhaltend um und hatte bisher keine Probleme mit unerwünschten Werbenachrichten gehabt.

Wie sich im Laufe der Sachverhaltsaufklärung zeigte, gehörten die drei Absenderadressen zu drei Unternehmen: zwei hatten den selben Geschäftsführer, das dritte arbeitete mit den beiden anderen zusammen. Alle drei betrieben Internetgewinnspiele und vergleichbare Angebote. Eines der Unternehmen gab an, die Kontaktdaten des Betroffenen von diesem selbst im Rahmen eines Internetgewinnspiels bekommen und die Einwilligung zur Weitergabe an verbundene Unternehmen erhalten zu haben.

Als Beleg der Einwilligung wurden die Daten aus dem sogenannten Double Opt-In (s. [http://de.wikipedia.org/wiki/Opt-in#Double\\_Opt-in](http://de.wikipedia.org/wiki/Opt-in#Double_Opt-in)) übersandt. Nach Rücksprache mit dem

Betroffenen stellte sich heraus, dass diese Daten offensichtlich falsch waren, da die angegebene IP-Adresse, von der die Anmeldung zum Gewinnspiel erfolgte, nicht in den Adresskreis des Internetproviders des Betroffenen gehörte. Daher konnte der Betroffene sich nicht mit diesen Daten von seinem heimischen Rechner aus angemeldet haben.

Um zu klären, ob sich der Betroffene möglicherweise von einem anderen Rechner aus angemeldet hatte oder ob die Daten eventuell gefälscht worden waren, wurde das Unternehmen um die Mitteilung der Daten des Gewinners des inzwischen abgeschlossenen Gewinnspiels, in dem ein Auto verlost wurde, gebeten.

Nachdem es gelang, aktuelle Kontaktdaten der Gewinnerin in Erfahrung zu bringen, wurde diese zu ihrer Anmeldung im Gewinnspiel und dem Gewinn befragt. Sie erklärte, dass sie grundsätzlich nicht an Gewinnspielen teilnehme und auch noch nie ein Auto gewonnen habe.

Die überwiegende Mehrzahl der Internetplattformen, auf denen Gewinne versprochen werden, oder auf denen man sich z. B. als „Produkttester“ anmelden kann, um Waren übersandt zu bekommen, die man dann testet und anschließend behalten darf, zielen in erster Linie darauf ab, Kontaktdaten zu erhalten, um an die Betroffenen selbst unerwünschte Werbenachrichten zu senden oder um die Adressen für diesen Zweck weiter zu verkaufen.

Da es sich bei unerlaubten Werbenachrichten um unlauteren Wettbewerb handelt, können die Verbraucherzentralen (s. <http://www.vzbv.de/>) in diesen Fällen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche durchsetzen und gegenüber dem Versender einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung geltend machen. Allerdings sind auch den Möglichkeiten der Verbraucherzentralen regelmäßig dann Grenzen gesetzt, wenn der Versender seinen Sitz im Ausland hat.

## **Fallen Daten von Hunden und von "Frauchen" und "Herrchen" unter den Schutzbereich des BDSG?**

Ein niedergelassener Tierarzt, der sich auch in der Diagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren engagiert, beabsichtigte, die von ihm im Rahmen seiner tierärztlichen Praxis erhobenen Daten speziell von am Skelett erkrankten Hunden der Datenbank eines Unternehmens zu übermitteln. Die Datenbankanalyse sollte genutzt werden, um genetische Besonderheiten oder Gemeinsamkeiten erkennen und das Krankheitsbild besser behandeln zu können. Ergänzend sollten aber auch Daten über die Hundehalter übermittelt werden. Der Tierarzt bat den LfD Niedersachsen um Prüfung seines Vorhabens unter Datenschutzgesichtspunkten.

Die Übermittlung der im Rahmen der tierärztlichen Praxis erhobenen Daten der Hunde ist datenschutzrechtlich irrelevant. Denn Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind nur personenbezogene oder personenbeziehbare Daten natürlicher Personen (§ 3 Abs.1 BDSG), also von Menschen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn auch die Daten der Hundehalter und damit personenbezogene Daten an das Unternehmen übermittelt werden sollen. Ein Erfordernis der Übermittlung dieser Daten ist im Hinblick auf den Zweck der externen Datenbank, die genetischen Ursachen der Skeletterkrankungen bei bestimmten Hunderassen besser analysieren zu können, nicht ersichtlich.

Schon deshalb steht für die Übermittlung der Daten der Hundehalter eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm nicht zur Verfügung.

Die Übermittlung dieser Daten ist daher nur dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen hierzu ihre freiwillige und informierte Einwilligung im Sinne des § 4a BDSG erteilt haben.

### **Videüberwachung der Patiententoilette in einer Arztpraxis**

Ein niedergelassener Arzt, der auch substitutionsgestützte Behandlungen Opiatabhängiger durchführt, wandte sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen und berichtete, nach den einschlägigen Richtlinien der Bundesärztekammer seien so genannte Sicht-Urinkontrollen bei der Behandlung von Substitutionspatienten vorgeschrieben. Er beabsichtige, diese Kontrollen künftig mittels einer Videoüberwachungskamera durchzuführen, die in der für die Urinabgabe vorgesehenen Patiententoilette installiert werden solle. Konkret sollte die Urinabgabe der betroffenen Substitutionspatienten in der Weise überwacht werden, dass der Vorgang auf einem in einem Nebenraum installierten Monitor vom Arzt oder anderem Praxispersonal beobachtet wird. Eine Aufzeichnung der Kamerabilder war nach den Plänen des Arztes nicht vorgesehen.

Die „Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger“ vom 19.02.2010 sehen zwar Urinkontrollen als mögliche ärztliche Maßnahmen im Rahmen der Behandlung vor, ordnen sie aber nicht zwingend an. Den Richtlinien ist auch keine ausdrückliche Regelung zu entnehmen, dass eine Urinkontrolle in Form einer Sichtkontrolle, etwa durch Anwesenheit des Arztes bei der Urinabgabe, erfolgen muss.

Datenschutzrechtlich handelt es sich bei der vom Arzt geplanten Kontrolle der Urinabgabe mittels Videokamera und Monitorüberwachung um eine Beobachtung i.S.d. § 6b Abs.1 BDSG und stellt eine Form der Erhebung personenbezogener Daten dar. Diese kommt im vorliegenden Fall nur in Betracht, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist ( § 6b Abs.1 Nr.3 BDSG).

Bereits an der Erforderlichkeit der Monitorüberwachung bestehen hier aber erhebliche Zweifel, weil schon die Richtlinien der Bundesärztekammer weder die Durchführung von regelmäßigen Urinkontrollen noch eine Sichtkontrolle zwingend vorsehen. Auch wenn im Hinblick auf Manipulationsmöglichkeiten eine Sichtkontrolle jedenfalls dann naheliegen kann, wenn die Richtigkeit der bisherigen Urinproben-Ergebnisse eines Patienten zu Zweifeln Anlass gegeben haben, dürfte in einem solchen Fall eine unmittelbare Sichtkontrolle durch Arzt oder anderes Praxispersonal eher geeignet sein, den Zweck der Kontrolle, nämlich die Verhinderung des Austausches der Urinprobe durch eine andere mitgebrachte Probe, sicherzustellen.

Im Hinblick darauf, dass im vorliegenden Fall zudem besonders sensible Gesundheitsdaten (§ 3 Abs.9 BDSG) in Rede stehen, sind an den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz besonders hohe Anforderungen zu stellen, die hier nicht erfüllt sind.

Die geplante Videoüberwachung der Urinabgabe bei Substitutionspatienten ist deshalb unzulässig. Der Arzt wurde daher gebeten, von seinen Plänen Abstand zu nehmen.



## **Bestellung eines IT-Leiters zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Ein Unternehmen fragte an, ob es eine rechtliche Anforderung gibt, die besagt, dass der IT-Leiter nicht zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden darf. Ist diese Bestellung nur nicht erwünscht oder ist sie verboten? Welche Regelungen müsste man treffen, um eine solche Bestellung dennoch durchzuführen?

Die Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten ist gewährleistet, wenn kein Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung seiner Funktion besteht. Bei einem IT-Leiter ist durch seine Leitungsfunktion ein Interessenskonflikt zu befürchten. Durch seine Stellung im Betrieb und die Verantwortlichkeit für den Bereich der Datenverarbeitung ist seine Unabhängigkeit gefährdet. Er müsste sich selbst kontrollieren und ist daher grundsätzlich nicht als betrieblicher Datenschutzbeauftragter geeignet.

Sollte ein IT-Leiter dennoch bestellt werden, obliegt es dem Leiter der verantwortlichen Stelle nachzuweisen, dass er niemand anderen aus dem Betrieb zum Datenschutzbeauftragten bestellen kann. Dies wird jedoch nur in kleineren Einheiten der Fall sein, da neben dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten immer noch die Möglichkeit einer Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten besteht.

Die Bestellung des IT-Leiters ist demnach nach dem Gesetz nicht generell unzulässig, sollte jedoch zeitlich begrenzt werden, bis eine andere Person die in § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz geforderte Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

## **Häusliche Gewalt – Datenübermittlung der Polizei an eine Beratungsstelle**

Nach einem polizeilichen Einsatz „häusliche Gewalt“ übermittelte die Polizei den Sachverhalt mit den Personalien des Verursachers/Beschuldigten an eine private Beratungs- und Interventionsstelle (BISS). Der Betroffene hatte keine Einwilligung erteilt und war mit der Übermittlung seiner Daten nicht einverstanden.

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 2001 wurde die Thematik „Bekämpfung der häuslichen Gewalt“ kontinuierlich intensiviert. An der Entwicklung einer landesweiten Konzeption waren neben dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) auch das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) sowie das Justizministerium (MJ) beteiligt.

Das MI gab im Jahre 2002 eine „Handreichung für die Polizei – Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ heraus, die im Jahre 2007 den aktuellen Entwicklungen angepasst wurde.

Die BISS sind flächendeckend eingerichtet und befinden sich in unterschiedlicher Trägerschaft. Grundsätzlich handelt es sich um private oder kirchliche Anbieter.

Bei einer Datenübermittlung an die BISS ist in der Regel der § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) anzuwenden, sofern keine Einwilligung des Beschuldigten vorliegt. Die erforderliche Datenübermittlung muss sich am Einzelfall orientieren; eine pauschale Übermittlung aller Sachverhalte mit Hintergrund „häusliche Gewalt“ ist nicht zulässig.

In dem vorliegenden Fall war die Datenübermittlung von der Polizei an die BISS gerechtfertigt.

## Zugriff auf das Pass- und Personalausweisregister zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Der Abgleich von Lichtbildern aus dem Pass- und Personalausweisregister mit Fotos von Verkehrsüberwachungsanlagen durch die Polizei und Verwaltungsbehörden zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist grundsätzlich zulässig.

Die Verfolgungsbehörden in Ordnungswidrigkeitenverfahren haben, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Sie können daher von allen Behörden Auskünfte verlangen. Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jedoch zu beachten. Um den Sachverhalt aufzuklären, darf von mehreren geeigneten Mitteln nur das gewählt werden, welches den Betroffenen am geringsten beeinträchtigt.

Die Datenübermittlung an die Verfolgungsbehörden ist in

- § 22 Abs. 2 und 3 Passgesetz (PassG) und
- § 2 b Abs. 2 und 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)

geregelt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt in der Regel als gewahrt, wenn

- zunächst der Betroffene die Gelegenheit zur Anhörung gehabt hat und
- das Ergebnis dieser Anhörung bzw. eine angemessene Frist abgewartet wurde, bevor die Verfolgungsbehörde sich an die zuständige Stelle/Behörde wendet.

## Beschäftigtendaten im Internet

Eine Landkreis möchte seinen Geschäftsverteilungsplan (GVPl.) mit den

- Namen,
- Vornamen,
- Funktionsbezeichnungen und
- Fotos

aller Beschäftigten (einschließlich Schreib- und Hausdienste) im Internet veröffentlichen.

Ist das unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig?

Heute ist es für viele Behörden selbstverständlich, sich im Internet zu präsentieren und den Bürgerinnen und Bürgern u.a. umfangreiche Informationen zu Dienstleistungen der Öffentlichen Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Oft werden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der einzelnen Fachbereiche auch namentlich benannt.

Bei Veröffentlichungen im Internet ist stets zu bedenken, dass diese Daten weltweit einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, personenbezogene Daten zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Durch eine Veröffentlichung im Internet kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus einer möglichen Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben (so genannte personenbeziehbare Daten). So können umfassende Persönlichkeitsprofile entstehen.

Die Behörden sollten dies bei ihren Entscheidungen, Daten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internet zu veröffentlichen, stets berücksichtigen.

Eine Veröffentlichung von Daten der kommunalen Beschäftigten im Internet ist nur zulässig, wenn

- die Betroffenen eingewilligt haben (§ 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes - NDSG -)

oder

- die Betroffenen nicht eingewilligt haben, der Dienstverkehr die Veröffentlichung jedoch erfordert (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 NDSG).

Die Einstellung von Fotos im Internet bedarf immer der schriftlichen Einwilligung der Beschäftigten (Recht am eigenen Bild, § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Kunsturhebergesetz - KunstUrhG -).

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet kann als erforderlich angesehen werden bei Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt (z. B. Landrat/Landrätin, Angehörige der Behördenleitung, Pressesprecherinnen/Pressesprecher, Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Projekte mit Bürgerbeteiligung). Ohne deren Einwilligung können folgende Daten veröffentlicht werden:

- Name, Vorname,
- Tätigkeitsbereich (Behördenbezeichnung, Organisationseinheit),
- Adresse der Dienststelle,
- dienstliche Telefon-, Telefaxnummer, dienstliche E-Mail-Adresse,
- evtl. Zimmernummern,

jedoch keine Personalaktendaten.

Ob der Dienstverkehr die Bekanntgabe von Namen etc. sonstiger Beschäftigter im Internet erfordert, bedarf der Abwägung im Einzelfall. Derartige Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

## VHS-Anmeldung nicht per Postkarte

Ein Bürger übersandte mir die Anmeldekarte einer Volkshochschule (VHS), auf der die anmeldenden Kursteilnehmer ihre Kontodaten angeben sollten. Einige Volkshochschulen bitten darüber hinaus um Angaben, die zu einer Reduzierung der Kursgebühren führen können, wie Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung.

Die Übermittlung von Kontodaten sowie weiterer besonders sensibler Daten sollte jedoch nicht über das jedermann leicht zugängliche Medium Postkarte erfolgen.

Daher bat ich den zuständigen Datenschutzbeauftragten, zu veranlassen, das Adressfeld der Anmeldekarten mit dem Hinweistext „Bitte in einem verschlossenen Umschlag zurücksenden“ zu versehen. Darüber hinaus sollte auf den Text „Postkarte“ sowie „Bitte ausreichend frankieren“ verzichtet werden. Die Überarbeitung wird mit dem neuen Programmheft umgesetzt.

## Videoüberwachung im Café

In einem Zeitungsartikel wurde über die Videoüberwachung in einem Café der studentischen Szene berichtet.

Bei der anschließenden Prüfung vor Ort zeigte sich, dass große Bereiche des Gastraumes mit mehreren gut auflösenden digitalen Domkameras überwacht wurden. Das gesetzlich geforderte Hinweisschild fehlte ebenso wie die vorgeschriebene Verfahrensbeschreibung. Als Ziel für die Videoüberwachung wurde angegeben, dass so Einbrüche außerhalb der Geschäftszeiten aufgeklärt werden könnten. Darüber hinaus nutzte die Betreiberin die Anlage, um von ihrer Wohnung aus einen Blick in das Café werfen zu können. Ein Bewusstsein für die Risiken und Gefahren einer Videoüberwachung war bei ihr nicht vorhanden. Zudem entstand der Eindruck, dass ihr die Anlage von dem verkaufenden Unternehmen aufgedrängt worden war.

Es handelt sich bei dem Gastronomiebetrieb um einen öffentlich zugänglichen Raum mit für Kunden eingerichteten Sitzbereichen. Die Kommunikation im Freizeitbereich, und damit die private Lebensgestaltung der Kunden, steht hier im Vordergrund. Auch die Mitarbeiter haben einen Anspruch darauf, dass bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit keine ständige Arbeits- und Leistungskontrolle seitens des Arbeitgebers möglich ist. Zudem ist zur Erreichung des hier festgelegten Zwecks der Aufklärung von nächtlichen Einbrüchen eine dauerhafte Überwachung des Gastraumes während der Geschäftszeiten nicht erforderlich.

Die permanente und flächendeckende Überwachung war daher unzulässig. Die Betreiberin konnte bereits im Gespräch bei der Vor-Ort-Kontrolle von der Unzulässigkeit der Videoüberwachung überzeugt werden. Mittlerweile wurden sämtliche Kameras abgebaut.

## **Festplatte und USB-Datenträger auf Flohmärkten und Internetauktionen, Reklamation defekter Datenträger**

Ein ratsuchender Anrufer hatte auf dem Flohmarkt günstig eine originalverpackte Festplatte erworben. Zu Hause angekommen musste er jedoch feststellen, dass die Platte umfangreiches Datenmaterial eines Unternehmens enthielt. Unter anderem befand sich darauf der Schriftverkehr mit Mitarbeitern, deren Handynummern, Kunden- und Labordaten, interne Anleitungen, Ergebnisse von Labortests sowie Kundenprojekte für einen namhaften deutschen Automobilhersteller.

Nachdem er dies erkannt hatte, sandte der Käufer die Festplatte an das Unternehmen. Damit ermöglichte er diesem festzustellen, welche Daten ggf. in falsche Hände gelangt sein könnten, um dann ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.

Wie sich in der weiteren Klärung des Sachverhalts herausstellte, hatte das Unternehmen die Festplatte als vermeintlich defekt an den Lieferanten zurückgegeben. Dieser hat die Platte offensichtlich nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern weiterverkauft, nachdem diese sich als doch nicht defekt erwies.

In einem ähnlichen Fall erhielt der Käufer eines Notebooks, das er bei einem großen Elektromarkt erworben hatte, einen anonymen Anruf. In diesem sprach ihn der Anrufer auf Photos seiner Familie sowie zu Details seines Betriebes an, die er auf seinem neu erworbenen Notebook gefunden habe. Wie sich im Laufe des Gesprächs herausstellte, hatte der Anrufer als Zweitkäufer jenes Notebook gekauft, das der Erstkäufer im Rahmen seines vierzehntägigen Rückgaberechts an den Elektromarkt zurückgegeben hatte.

Da sich der Erstkäufer der Sensibilität der Daten, die er auf dem Rechner gespeichert hatte, bewusst war, andererseits aber das Gerät wohl nicht ohne lauffähiges Betriebssystem hätte zurückgeben können, hatte er für das Löschen seiner Daten einen Vertrag mit dem Elektromarkt geschlossen und hierfür eine Gebühr von 35 Euro entrichtet.

Datenträger müssen, wenn sie weggegeben werden, grundsätzlich entweder vollständig gelöscht - wozu die normale Löschfunktion der Betriebssysteme nicht ausreicht - oder aber mechanisch zerstört werden. In den Fällen, in denen der Eigentümer jedoch Rückgabe- oder Gewährleistungsrechte in Anspruch nehmen will, scheidet die physikalische Vernichtung des Datenträgers aus.

Dann wird der Eigentümer vor die Wahl gestellt, sich entweder vorab der Zuverlässigkeit seines Lieferanten zu versichern (da er gegenüber den Betroffenen für den Verbleib der Daten nicht nur datenschutz-, sondern ggf. auch zivilrechtlich verantwortlich ist) oder aber auf die o. g. Rechte zu verzichten, wenn es ihm nicht möglich ist, die Daten selbst zuverlässig zu löschen.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich - nicht nur bei externen Speichermedien, bei denen noch die Gefahr des Verlorengehens hinzukommt -, bei der Speicherung personenbezogener Daten den Einsatz zuverlässiger Verschlüsselungsverfahren für die Datenträger in Betracht zu ziehen.

## **Einsatz von Kameraattrappen durch die Kommunalverwaltung**

Im Rahmen der Überprüfung der Videoüberwachungsmaßnahmen einer Kommunalverwaltung wurden Kameraattrappen festgestellt.

Bei dem Einsatz von Attrappen (so genannte Dummies) findet keine Bildübertragung statt. Somit werden keine Daten verarbeitet, und das Nds. Datenschutzgesetz ist daher nicht einschlägig. Diese Kameravarianten führen jedoch zu einer Verhaltensbeeinflussung und greifen daher zwar nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, wohl aber in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Betroffenen (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz). Bei den Bürgern wird der Anschein einer Datenverarbeitung erweckt, so dass die Auswirkungen für die Betroffenen die gleichen wie bei einer „echten“ Datenverarbeitung sind.

Dauerhaft defekte oder nicht genutzte Kameras stehen derartigen Attrappen gleich.

Eine Rechtsgrundlage für den Eingriff in Persönlichkeitsrechte ist nicht vorhanden; somit ist der Einsatz dieser Kameravarianten immer rechtswidrig.

## **Auskunftei speichert dienstliche Funktion und Ehrenamt als Bonitätsmerkmal**

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass bei dem von einer Auskunftei gespeicherten Datensatz nicht nur seine Anschrift und Amtsbezeichnung, sondern auch seine dienstliche Funktion und seine Tätigkeit in einer gemeinnützigen Organisation vermerkt worden seien. Da der Petent sich durch das auch von mir herausgegebene Merkblatt „Handels- und Wirtschaftsauskunfteien“ informiert hatte, machte er geltend, dass seine schutzwürdigen Interessen der Verwendung der Daten entgegenstehen würden, weil die Angaben nicht zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit notwendig seien.

Mit der Geschäftsführung der Auskunftei wurde im Hinblick auf den Umfang objektiver und aussagekräftiger Informationen zur Bonität und zu sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Einvernehmen darüber erzielt, dass die dienstliche Funktion und die Erwähnung des Ehrenamtes aus dem Datensatz des Petenten zu löschen sind.

## **Falsche Daten bei einer Auskunftei und Speicherung über fünf Jahre hinaus**

Ein Petent machte mir gegenüber geltend, dass die über ihn bei einer Auskunftei gespeicherten Daten über den Familienstand unzutreffend seien und dass Daten über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren hinaus gespeichert würden.

Auf meine Nachfrage teilte das Unternehmen mit: Die Angaben zum Familienstand des Betroffenen konnten nicht genauer überprüft werden und sind daher gelöscht worden. Weiterhin bat ich das Unternehmen zu prüfen, ob die seit über vier Jahren gespeicherten Daten über die Voranschriften sowie Angaben über die Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens für die Auskunftserteilung noch erforderlich seien oder ob diese Daten gem. § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG zu löschen seien. Die Auskunftei teilte mir daraufhin mit, dass diese Daten gelöscht würden.

Durch diese Eingabe ist erneut deutlich geworden, dass insbesondere Bürger mit negativen Wirtschaftsdaten sich über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Eigenauskünfte einholen sollten, um sie ggf. korrigieren oder löschen zu lassen.

## Fotos im Kindergarten/Schule

Ein Kindergarten hatte Fotos von Kindern und Beschäftigten in den Räumen des Kindergartens und auf der eigenen Homepage veröffentlicht. Die Eltern wurden nur darüber informiert, dass der Kindergarten eine Homepage betreibt, jedoch nicht, dass auch die Fotos ihrer Kinder dort veröffentlicht werden sollten.

Durfte der Kindergarten diese Fotos ohne vorheriges Einverständnis der Eltern veröffentlichen?

Kindergärten präsentieren sich zunehmend auch mit Fotos im Internet. Vor einer (Online-) Veröffentlichung von Bildern (Fotos) von Kindergartenkindern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung bedarf es grundsätzlich der Einwilligung. Dies gilt auch für die Einstellung z.B. von Fotos von Feiern, sowie Gruppenfotos.

Die Rechtsgrundlage hierzu bildet das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), welches das Recht am eigenen Bild beschreibt. Hiernach dürfen gem. § 22 Satz 1 Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG dürfen Bilder bzw. Bildnisse in bestimmten Ausnahmefällen zwar auch ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung zur Schau gestellt werden, wenn die Personen nur Beiwerk zu einem fotografierten Objekt sind (z.B. Eiffelturm in Paris mit Touristen). Die Darstellung von Kindergartenkindern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung wird von den Ausnahmetatbeständen des § 23 Abs. 1 KunstUrhG jedoch regelmäßig nicht erfasst.

Die Vorlage einer Einwilligung ist somit zwingende Voraussetzung für die Einstellung der Fotos ins Internet. Die Einwilligungserklärung für die in der Einrichtung betreuten Kindergartenkinder ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.

Jede Einwilligungserklärung muss so präzise wie möglich auf den jeweiligen Sachverhalt angepasst sein. Die Einwilligungserklärung muss die Betroffenen darüber informieren, zu welchem Zweck diese Einwilligung erteilt wird (z.B. Fotos von Weihnachtsfeiern, Ostern etc. sollen auf die Homepage gestellt werden) und darüber aufklären, welche Risiken ggf. für die eigenen Daten entstehen können (Nutzung der Fotos durch jeden Internetnutzer).

Die Dauer der Gültigkeit der Einwilligungserklärung muss festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt diese gilt und wann sie endet. Ebenso muss erläutert werden, was mit den Daten nach Ablauf dieser Zeit geschieht.

Die Erklärung muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (Fotos werden von der Homepage genommen und keine neuen Fotos eingestellt) und wieviel Zeit im Falle eines Widerrufs der Erklärung benötigt wird, um das im Widerruf genannte Bild zu entfernen (zwei Werktage nach Eingang des Widerrufs sollten ausreichen).

Hinweis: Haben bei der Veröffentlichung eines Gruppenfotos alle auf dem Foto abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte in die Veröffentlichung eingewilligt, führt der spätere Widerruf eines einzelnen grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Für die Veröffentlichung von Fotos ist es ausreichend, wenn zu Beginn des Eintrittes in den Kindergarten eine entsprechende Einwilligungserklärung von den Erziehungsberechtigten eingeholt wird. In dieser sollten möglichst bereits alle Foto-Projekte benannt werden, die voraussichtlich stattfinden werden (z.B. Osterfeier, Weihnachten) sowie die geplanten Veröffentlichungsmethoden (Internet, in den Räumen der Einrichtung usw.).

Sollten während der Zeit im Kindergarten Fotos bei Anlässen gefertigt werden, die nicht in der Einwilligungserklärung bei Eintritt in den Kindergarten aufgeführt sind, ist hierzu eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich.

Die obigen Ausführungen gelten nicht nur für die Veröffentlichung von Fotos im Internet, sondern auch für das Aushängen von Fotos in den Räumen des Kindergartens oder die Verwendung der Fotos in Kalendern, Jahrbüchern usw.

Das Veröffentlichung von Fotos von Kunstwerken, die von den Kindern angefertigt wurden, ohne konkreten Bezug zu einem Kind (Bildunterschrift oder Ähnliches), bedarf keiner Einwilligungserklärung. Sollten die Kinder oder die Erziehungsberechtigten jedoch die Löschung aus dem Internetauftritt oder das Abhängen der Bilder verlangen, so ist diesem Wunsch nachzukommen.

Beispiel einer Einwilligungserklärung für die Eltern:

"Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos im Internetauftritt des Kindergartens  
.....

(Name und Anschrift der Einrichtung)

Der Kindergarten ..... beabsichtigt, bei der Weihnachtsfeier, Osterfeier, dem Jahresfest, dem Tag der offenen Tür usw. Fotos anzufertigen und diese in den Internetauftritt des Kindergartens ([www.kindergarten-xyz.de](http://www.kindergarten-xyz.de)) einzustellen sowie für die Erstellung von Kalendern (gebasteltes Weihnachtsgeschenk für die jeweiligen Eltern) in der Weihnachtszeit zu verwenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Für die Eltern und die Kinder sind diese Fotos immer eine schöne Erinnerung, wir würden uns daher freuen, wenn Sie für Ihr Kind ebenfalls einwilligen, dass wir die Fotos wie dargestellt nutzen dürfen.

Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind den Kindergarten verlässt. Nach Verlassen des Kindergartens werden die Fotos vernichtet/gelöscht.

Hinweis:

Wenn beide Elternteile erziehungsberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Sollte z.B. der Vater erziehungsberechtigt sein, jedoch aus irgendwelchen Gründen verhindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn die



Mutter mit dem Vater mündlich in Kontakt tritt und bestätigt, dass der Vater mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

Einwilligungserklärung:

Ich/Wir .....(Name und Zuname des/der Erziehungsberechtigten) habe/n den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind ... (Name und Zuname) Fotos in Ihrem Internetauftritt veröffentlicht sowie für Kalender verwendet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können. (Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben). Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt werden und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Ich/Wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt bis zu maximal zwei Werktagen nach Eingang meines Widerrufs dauern kann.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf eines einzelnen grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten"

## **Kfz-Versicherung gibt Daten des Geschädigten an einen Gutachter zur Bewertung weiter**

Ein Geschädigter in einem Verkehrsunfall wollte den Schaden an seinem Fahrzeug nicht beheben lassen, sondern wünschte stattdessen eine finanzielle Entschädigung. Zur Geltendmachung seines Schadens übersandte er der Versicherung des Unfallgegners einen Kostenvoranschlag seiner Vertragswerkstatt, aus der sich die einzelnen Schadensposten und die Reparaturkosten ergaben.

Die Versicherung prüfte die Höhe der Forderung nicht selbst, sondern bediente sich hierzu eines darauf spezialisierten Begutachtungsunternehmens. In dem Antwortschreiben an den Geschädigten wurde der Schaden nur in Teilen anerkannt und zur Begründung auf das beigefügte Gutachten des Begutachtungsunternehmens verwiesen. Aus diesem ergab sich, dass man unter anderem von geringeren Stundensätzen, aber auch teilweise von geringerem Zeitaufwand und geringeren Materialkosten ausging.

Der Geschädigte war der Meinung, die gegnerische Versicherung hätte seinen Kostenvoranschlag nicht an den Gutachter weitergeben dürfen.

Hätte die Versicherung die Prüfung des Kostenvoranschlages intern mit eigenem Personal durchgeführt, wäre diese rechtlich zulässig gewesen, da man ihr auch im Interesse der Versichertengemeinschaft das Recht zugestehen muss, die Frage der Berechtigung insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Forderung zu prüfen.

Im vorliegenden Fall hatte sich jedoch die Versicherung hierfür eines Dritten bedient. Wie sich aus dessen Gutachten ergab, mussten ihm dazu unter anderem auch Name und Anschrift des

geschädigten Fahrzeughalters, Fahrzeugtyp und Fahrgestellnummer sowie das amtliche Kennzeichen von der Versicherung mitgeteilt worden sein.

Der Gutachter ist ein außenstehender Dritter. Diesem dürfen personenbezogene Daten nur soweit mitgeteilt werden, wie es für den ihm erteilten Auftrag – Prüfung des geltend gemachten Schadens – erforderlich ist. Hierzu braucht er genaue Angaben zum Typ des Fahrzeugs und zu den Beschädigungen. Da das Preisniveau bei Fahrzeugreparaturen regional variiert, ist er zudem auf die Angabe des Ortes, in dem die Reparatur erfolgen wird, angewiesen. Daher durfte zumindest auch der Wohnort des Halters an den Gutachter übermittelt werden. Die Übermittlung aller darüberhinausgehenden Daten war jedoch unzulässig.

Gleiches gilt auch in anderen Versicherungsfällen, so zum Beispiel bei Fragen eines Schadensersatzes aufgrund gesundheitlicher Schäden: Da auch hier die Begutachtung üblicherweise lediglich auf der Grundlage der Behandlungsunterlagen ohne Untersuchung des Geschädigten erfolgt, sind diese Unterlagen nur in anonymisierter Form an den Gutachter weiterzugeben.

## **Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf einer Onlineauktions-Plattform**

Ein gewerblicher KFZ-Importeur stellte auf einer internationalen Onlineauktions-Plattform in Deutschland und Polen ein Fahrzeug ein und schrieb im Angebotstext: „Die ursprüngliche Käuferin – Frau Vorname Nachname, Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort - ist nicht in der Lage das Fahrzeug zu bezahlen - deswegen wird es nun versteigert (nicht verschenkt !!!) Der Mindestpreis liegt unter € 40.000,-, da die Differenz gegen die insolvente Kundin eingeklagt wird.“

Diese Veröffentlichung war rechtswidrig, denn wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet, handelt gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ordnungswidrig.

## **Webcams am Strand**

Ein Beschwerdeführer machte geltend, dass er sich durch eine auf einem hohen Gebäude angebrachte steuer- und zoombare Webcam, deren Aufnahmefeld seine Wohnung erfasst, beeinträchtigt fühlt.

In diesem Fall werden mit der Webcam Bilder mit personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ins Internet übertragen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Eine Bildübertragung erfüllt diese Voraussetzungen dann, wenn ein Betrachter eine abgebildete Person oder deren sachliche Verhältnisse identifizieren kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Bildaufnahmen ein eindeutiges Erkennen einer bestimmten Person zulassen. Der Bezug zu einer bestimmten Person lässt sich vielmehr bereits dann herstellen, wenn der Beobachter eine großflächige Aufnahme eines Anwesens betrachtet und zusätzlich über das für eine Identifikation erforderliche Zusatzwissen verfügt und z. B. weiß, welche Person in welcher Wohnung wohnt oder eine Person mit einem ihm bekannten besonderen Merkmal (z. B. Rollstuhlfahrer vor dem Hauseingang) erkennen kann. Es genügt dann auch, wenn die übertragenen Bilder einem

kundigen Betrachter zeigen, ob sich jemand auf einem bestimmten Balkon aufhält oder ob in einer bestimmten Wohnung Licht brennt. Er kann dann feststellen, ob die in der Wohnung allein lebende Person zuhause ist oder womit sie sich gerade beschäftigt. Bei all diesen möglichen Erkenntnissen handelt es sich um personenbezogene Daten. Das BDSG ist somit anwendbar.

Als Zulässigkeitstatbestand für die Übermittlung der personenbezogenen Daten ins Internet kommt allein § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG in Betracht, soweit es um die Erfassung privater Bereiche geht. Bei Abwägung zwischen den niedrig einzuschätzenden berechtigten Interessen derjenigen, die diese Bilder im Internet verbreiten, und den schutzwürdigen Interessen der Beobachteten sind die letzteren in aller Regel stärker zu gewichten.

Zum selben Ergebnis kommt man in den Fällen, in denen die Kamera öffentlich zugängliche Bereiche wie Straßen und Plätze sowie z.B. Kfz mit erkennbaren Kennzeichen aufnimmt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 BDSG liegen meist nicht vor. Es fehlt bereits an einem berechtigten Interesse der Aufnehmenden. Darüber hinaus überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen daran, nicht aufgenommen zu werden.

In beiden Fällen ist somit die Übermittlung personenbezogener Daten ins Internet unzulässig. Die Betreiber haben die Zoomfunktion so weit zurückzunehmen, dass ein Personenbezug nicht herzustellen ist.

## Werbung trotz Widerspruchs

Ein Autohaus versendete Werbeschreiben für Verkaufsveranstaltungen im eigenen Hause sowie für verbundene Unternehmen an Kunden und sonstige Interessierte. Einer der Kunden erklärte schriftlich, dass er keine weiteren Informationen über bzw. Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen des Autohauses und der verbundenen Unternehmen erhalten wolle. Zudem wiederholte der Kunde seinen Wunsch auf telefonischem Wege. Trotzdem erhielt der Kunde erneut eine Einladung des Autohauses zu einer weiteren Verkaufsveranstaltung.

Das Autohaus hat mit der wiederholten Versendung eines Werbeschreibens an den Kunden eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 Nr. 5 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) begangen. Die Daten des Kunden wurden trotz Erklärung eines Widerspruchs für Zwecke der Werbung genutzt.

Erklärt ein Betroffener ausdrücklich gegenüber der Daten verarbeitenden Stelle, dass er einer Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken widerspricht, ist dieser Widerspruch unbedingt zu beachten und eine entsprechende Nutzung der Daten unabhängig von einem womöglich für andere Zwecke erlaubten Gebrauch unzulässig. Der Betroffene ist bereits bei der Ansprache zum Zwecke der Werbung auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen. Wird ein Schuldverhältnis geschlossen, ist der Betroffene auch bei Vertragsschluss bereits auf das Recht zum Widerspruch gegen eine Datennutzung zu Werbezwecken hinzuweisen.

## Werbeanschreiben nur mit Hinweis auf Widerspruchsrecht

Ein Zirkusunternehmen versandte als Werbemaßnahme an zufällig ausgewählte Bewohner einer Stadt, in der ein Gastspiel stattfinden sollte, Gutscheine für einen Besuch des Zirkus. Die Adressdaten wurden hierfür aus allgemeinen Adressverzeichnissen entnommen.

Eine Petentin beschwerte sich über das ihr zugegangene Werbeschreiben. Sie konnte sich insbesondere nicht erklären, wie ihre Adressdaten an den Zirkus gelangt waren. Ein Hinweis auf die Herkunft der personenbezogenen Daten oder ein Hinweis auf das Recht, weiteren Werbeschreiben zu widersprechen, fand sich auf dem Anschreiben des Zirkus nicht.

Die Vertreter des Zirkus haben mit diesem Werbeanschreiben gegen § 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG verstoßen. Danach ist der von Werbung Betroffene bei der Ansprache zum Zweck der Werbung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht bezüglich der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken zu unterrichten. Der Verstoß gegen diese Unterrichtungspflicht ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 BDSG bußgeldbewehrt.